

**Vorbescheid des Staatlichen Amtes
für Umwelt und Natur Stralsund
gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines
Steinkohlekraftwerkes der Firma DONG Energy
im Industriegebiet Lubmin
31. Dezember 2007, 478 Seiten**

KURZBERICHT

ALS ORIENTIERUNGSHILFE FÜR „NORMALVERBRAUCHER“

Kein Anspruch auf Vollständigkeit

[Einfügungen in eckigen Klammern und Hervorhebungen im Text sind vom Berichtersteller]

ACHTUNG: Hinweise zum Einwendungsverfahren auf Seite 9 beachten!

Mit Schreiben vom 08.10.2007 beantragte der dänische Staatskonzern DONG Energy beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (STAUN) Stralsund einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Steinkohlekraftwerkes am Standort Lubmin. Mit Schreiben vom 23.10.2007 stellte das STAUN die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und das Vorhandensein einer Umweltverträglichkeitsprüfung fest. Die Antragsunterlagen (17 Ordner) lagen vom 23.10.2007 bis einschließlich 22.11.2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben sind von **2223** Personen **gültige Einwendungen** erhoben worden.

Der Vorbescheid des STAUN (19 Seiten) wurde am 31.12.2007 ausgefertigt. Ihm sind zwei umfangreiche Anlagen beigefügt:

ANLAGE 1: Prof. Dr. Klaus NEUMANN/ Berlin: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, auf Natur und Landschaft sowie die geschützten Arten und Biotope (92 Seiten) mit Anhang: Vorprüfung bezüglich der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (105 Seiten).

ANLAGE 2: Detaillierte Auseinandersetzung mit den Einwendungen (262 Seiten).

Zusammenfassend stellte das STAUN fest:

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt. Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen keine von vornherein unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse entgegen. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

Für jetzt schon erkennbare erhebliche Eingriffe in europäische Schutzgebiete ist die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht unmöglich.

Allerdings sind die Antragsunterlagen bezüglich einiger Themenkomplexe für eine abschließende Beurteilung noch nicht hinreichend. Deshalb wurde der Antragsteller beauftragt, insgesamt 31 Unterlagen nachzureichen bzw. dem Antrag auf Betriebsgenehmigung beizufügen. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass mit dem Wirksamwerden des Austritts der Gemeinde Lubmin aus dem Zweckverband Lubminer Heide mit einer **erheblichen Verschlechterung der bauplanungsrechtlichen Situation** zu rechnen ist. Dies ist in die Abwägung als Belang von erheblichem Gewicht einzustellen.

Zu den vom STAUN geforderten **nachzureichenden Unterlagen** gehören u. a. vertiefende Betrachtungen über

- Vogelschlag an den geplanten Gebäuden, die im Flugkorridor (nächtlich wandernder) Zugvögel liegen (Untersuchungen von Anfang Januar bis Ende April 2008)
- Eintrag des nährstoffreichen Peenestromwassers in den Greifswalder Bodden
- Akkumulation der Schadstoffeinträge in der marinen Nahrungskette
- Beeinträchtigung anadromer (zum Laichen aus dem Meer ins Brackwasser oder vom Brackwasser ins Süßwasser aufsteigender) Fischarten
- Aktualisierung der Bestandsdaten zu den Schutzgütern Wasser, Flora, Fauna und biologische Vielfalt
- Erheblichkeit der Botulismus-Problematik
- Badewasserqualität und Seebadstatus umliegender Gemeinden
- Überprüfung des Kompensationsbedarfs
- Bilanzierung von Bodenabträgen
- Darlegung der umweltverträglichen Deckung des Wasserbedarfs
- Monitoringprogramm für FFH-Lebensraumtypen
- FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Zusätzlich stellt das STAUN u. a. folgenden Nachbesserungsbedarf fest:

Lärm: Ergänzungs- und Korrekturbedarf

Radioaktive Strahlung: notwendige Nachbesserungen an den Unterlagen

Einleitung von Abwasser und Abwärme in den Bodden: Die Prüfung ergab zwar erhebliche Beeinträchtigungen. Es existieren jedoch Ausnahmetatbestände, die eine solche Beeinträchtigung unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird in separaten Verfahren durchgeführt.

Brandschutz: Für das Separieren und Ablösen von Glut- und Brandnestern im Kohlelager sind zwingend Ausweich- oder Zwischenlagerflächen auszuweisen.

ANLAGE 1 (A1, 92 Seiten) mit ANHANG (Anl.A1, 105 Seiten):

Prof. Dr. Klaus NEUMANN: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, auf Natur und Landschaft sowie die geschützten Arten und Biotope (92 Seiten)

Die vom Sachverständigen getroffenen Aussagen werden von der Genehmigungsbehörde geteilt und sind Bestandteil des Vorbescheides.

[Die vorliegenden Auszüge beschränken sich auf Auswirkungen, die im Gutachten als *erhebliche Beeinträchtigungen* bezeichnet sind oder für die Einwender besondere Bedeutung haben könnten. GV]

Klima (A1, 11ff.): Durch die Bodenversiegelungen sind lokalklimatische Veränderungen möglich (z.B. partieller Verlust der lufthygienischen Ausgleichsfunktion). Eine erhebliche Klimarelevanz der prognostizierten CO₂-Emissionen ist zu erwarten. [Vergleiche dazu im Widerspruch Anlage 2, S.108 und **139**]

Luft (A1, 18 ff.): Erhebliche Staub- und Schadstoffbelastungen durch Baubetrieb und Verkehr.

Boden (A1, 22 ff.): Baubedingte Bodenverdichtung, Zerstörung der Bodenstruktur, Aushub. Betriebsbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung (ca. 26 ha) und Stoffeinträge.

Grundwasser (A1, 34 ff.): Baubedingte lokale Auswirkungen auf Grundwasserstände und Grundwasserfließrichtungen.

Oberflächengewässer (A1, 41 ff.): Betriebsbedingte Einleitung von erwärmtem Kühlwasser in den Greifswalder Bodden mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Gewässerchemie (z.B. Sauerstoffgehalt) und Ökologie. Eutrophierung des Greifswalder Boddens.

Flora, Fauna und biologische Vielfalt (A1, 50 ff.): Baubedingte Störungen an Vogelbrutplätzen durch Baulärm. Verluste bei (seltenen) Nachtfaltern, Vögeln und Fledermäusen durch Lichtemissionen. Flächeninanspruchnahme führt zu erheblichen und nachhaltigen Biotopverlusten (ca. 37 ha). Barrierewirkung von Kraftwerksgebäuden führt zur Störung der Hauptflugzonen von (küstenparallel und nächtlich wandernden) Zugvögeln und zu Vogelschlag. Permanenter Betriebslärm mindert die Lebensraumeignung lärmempfindlicher Tierarten. Durchlaufkühlung führt zur erheblichen Beeinträchtigung der marinen Lebensgemeinschaften.

Landschaft (A1, 58 ff.): Erhebliche Beeinträchtigungen durch Gebäude, Schornstein und Dampfabhänger u. a. für Seebrücke Lubmin, Südstrand Rügen, Spandowerhagen, Wusterhusen und Kröslin.

Mensch und menschliche Gesundheit (A1, 70 ff.):

Als Untersuchungsraum gilt ein Radius von 7,25 km um den Vorhabensstandort. Darin kommt es besonders während der vierjährigen Bauphase zu zusätzlichen Lärmbelastungen (Anstieg um 2 dB). Vom Baulärm werden besonders Teile des Erholungsgebietes „Lubminer Heide“ betroffen. Betriebsbedingter Lärm wird nach Ansicht des Gutachters unterhalb der Richtwerte der TA-Lärm liegen. Zusätzliche Lärmbelastungen reichen angeblich nur bis zu 100 m über den Rand des B-Plangebietes hinaus. Für die Wohngebiete an der L 262 schließt der Gutachter Beeinträchtigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen aus (!).

Die Belastungen durch Luftschadstoffe im Bereich der Wohnsiedlungen sollen die Grenzwerte der TA-Luft angeblich unterschreiten. Nur im Hafengebiet (Kohleumschlag) und im Umfeld des Kohlelagers werden diese Werte überschritten.

Die sicherheitstechnischen Anlagen sind so konzipiert, dass Störungen durch Havarien weitestgehend vermieden werden. Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind im Brandfall oder bei Ausfall der Rauchgasreinigung grundsätzlich und auch nie vollständig auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit von Störfällen ist jedoch sehr gering.

Eine Beeinträchtigung der Badewasserqualität und erhöhte Infektionsgefahren am Greifswalder Bodden werden nicht erwartet (!).

Fischerei (A1, 76 und 84): Durch Betrieb der Rechenanlagen des Kühlwasser-Einlaufwerkes wird es jährlich zu Verlusten von ca. 9 Tonnen Wirtschaftsfisch kommen; das entspricht 0,3% der Jahresfischfangmenge. Weitere Beeinträchtigungen werden nicht betrachtet.

Kompensationsmaßnahmen (A1, 3): Vorläufig ist die Entwicklung von Feuchtstandorten (Polder Wehrland, Immenstädt und Karrin) sowie die Wiedervernässung von Moorflächen im Recknitztal bei Ribnitz-Damgarten vorgesehen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 Bundesnaturschutzgesetz) wird in Hinblick auf streng geschützte Arten präzisiert (A1, 7): „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

In Bezug auf den Biotopschutz (A1, 8) ist der Verursacher eines Eingriffs gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz M-V verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. ersatzmaßnahmen zu leisten. Ist dies unmöglich, hat der Verursacher eine Ausgleichszahlung zu leisten.

[EINFÜGUNG: Bezüglich der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerkes Lubmin durch DONG Energy, die darzulegen eigentlich der Antragsteller/Verursacher verpflichtet ist, hat an dessen Stelle das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V** unter dem 16.11.2007 mit einem 23-seitigen Schreiben an DONG Energy (i. A. Dr. A. FUCHS, kein Aktenzeichen) bereits Vorleistungen zugunsten des Antragstellers erbracht. Dabei wird auf angeblich vergleichbare Stellungnah-

men der EU-Kommission bei der Erweiterung des Airbus-Geländes in Hamburg sowie auf „Stellungnahmen von örtlichen und regionalen Akteuren“ verwiesen. Mit Bezug auf § 34 Abs. 3 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz sieht das Ministerium folgende Gründe des öffentlichen Interesses:

„Vorliegend spricht die Existenz eines hochgradig für die Energieerzeugung geeigneten Standortes unbedingt für das Projekt. Als ehemaliger Standort eines Kernkraftwerkes liegt die zukünftige Nutzung dieses Standortes als Standort der Energieerzeugung mit überregionaler Dimension im vielseitigen öffentlichen Interesse. Aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht ist vor allem die Schaffung und Sicherung von qualifizierten Arbeitsplätzen durch das Projekt selbst, aber auch durch die weitere Entwicklung des Standortes (!) im öffentlichen Interesse des Landes, des Bundes und auch der Europäischen Union (!).

Auch die Energiepolitik kann als Grund des öffentlichen Interesses für das Projekt [an diesem Standort?] angeführt werden. Die übergeordneten Ziele der Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Energiewirtschaftsgesetz sind eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung und der Unternehmen. Diesen Zielen wird die Inbetriebnahme des Steinkohlekraftwerkes gerecht (!). Gleichzeitig fügt sich das Steinkohlenkraftwerk in die Strategie der EU-Kommission „eine Energiepolitik für Europa“ ein (?).“ Hierzu noch folgende Einzelheiten:

- „Öffentliches Interesse Europas“: Die Förderung der Beschäftigung gehört zu den gemeinsamen Zielen der Europäischen Union. „Das Land Mecklenburg-Vorpommern weist eine eher ungünstige Lage in Hinblick auf große europäische Wirtschaftszentren auf. [...] Mecklenburg-Vorpommern ist in der aktuellen Förderperiode 2007-2013 mit allen Landesteilen Fördergebiet des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung. [...] Explizit werden in den einschlägigen Verordnungstexten auch Großprojekte als finanzierungswürdig genannt, welche damit als ‚im Sinne der EU-Strukturpolitik‘ bezeichnet werden können. Dabei ist es für die inhaltliche Anwendung dieser Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses nicht erheblich, dass Fördermittel zugewiesen werden. [...] Kohle ist für eine sichere europäische Stromerzeugung unverzichtbar. Daneben kommen die Kohlelieferungen aus geopolitisch sicheren Regionen. [...] Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass bei gleich bleibender CO₂-Emissionsbeschränkung und Preisverhältnissen zwischen Gas und Kohle die Verzögerung der CO₂-Emission durch effiziente Kohleumwandlung gegenüber einem Übergang zum Erdgas die wirtschaftlichere Option ist (!). Im Gegensatz zum Erdgas, dessen Preisentwicklung an den Rohölpreis gekoppelt ist, ist Steinkohle auch längerfristig zu günstigen Preisen verfügbar. [...] Im weiteren geht die Kommission davon aus, dass bei rechter Vornahme der aktuellen und geplanten Investitionen in Kraftwerkskapazitäten unionsweit ein dauerhafter Überschuss über die Spitzennachfrage hinaus besteht. Der Überhang des Angebots über die Nachfrage wirkt tendenziell preisreduzierend.“

- „Öffentliches Interesse Deutschlands“: „Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GRW hat am 20.02.2006 die Neuabgrenzung der Fördergebiete für die Jahre 2007 bis 2013 beschlossen. Die neue Fördergebietskarte weist Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend als nationales Höchstfördergebiet aus. [Bundesumweltminister GABRIEL führte am 26.04.2007 im Deutschen Bundestag u. a. folgendes aus:] ‚Wir können bis auf weiteres nicht auf den Einsatz von Kohle für die Stromerzeugung verzichten. Wer allein auf Gas setzt, fährt eine Risikostrategie. Gas nutzen wir heute nur zu 10% für die Stromerzeugung; Braunkohle und Steinkohle machen 50% unseres Strommarktes aus. Wollte man Kohle durch Gas ersetzen, müsste der Gas-einsatz ungefähr verfünffacht werden.‘ [...] Grundlegendes Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes vom Juli 2005 ist u. a. eine umweltverträgliche Energieversorgung. Das Steinkohlekraftwerk Lubmin wird diesem Ziel gerecht und liegt dementsprechend im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik (!). [...] Die am 30.06.2007 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie räumt neu errichteten Kraftwerken einen bevorzugten Netzzugang im Falle zukünftiger möglicher Netzengpässe

ein. Das geplante Kraftwerk in Lubmin kann die Privilegierung bei Netzengpässen in Anspruch nehmen. [Der Stromhandel an der Strombörse in Leipzig erfolgt nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage:] Ein Angebot für eine bestimmte Menge an Strom wird bei konventionellen Kraftwerken fast vollständig durch den Brennstoffpreis und den Wirkungsgrad des Kraftwerkes bestimmt. Strom aus neuen Kohlekraftwerken mit gegenüber Erdgas relativ günstigen Brennstoffkosten und gegenüber alten Kohlekraftwerken besten Wirkungsgraden kann zu einem niedrigeren Preis angeboten werden als solcher aus Gaskraftwerken oder alten, weniger effizienten Anlagen.“ [Börsenspekulationen als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses?]

• „Öffentliches Interesse Mecklenburg-Vorpommerns“: „Gegenwärtig liegt die Arbeitslosigkeit in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Quote von 14,4% noch immer deutlich über dem westdeutschen (6,8%) und ostdeutschen (13,6%) Durchschnitt. [...] Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet nach wie vor Bevölkerungsverluste durch Abwanderung. [...] Aus Landessicht begründet daher die Schaffung von Arbeitsplätzen ein öffentliches Interesse. [...] Insbesondere mangelt es an Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung, die nachhaltig und zukunftsfähig sind (!). [...] Es gibt hier Befürchtungen, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Steinkohlekraftwerkes die Entwicklung des Arbeitsmarktsektors im Bereich Tourismus negativ beeinflusst werden könnte. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist der Auffassung, dass eine negative Beeinflussung zwar grundsätzlich nicht auszuschließen ist, schätzt diese jedoch als nicht wesentlich ein (!). [...] Stärkung der regionalen Forschungslandschaft durch ‚innovativen Charakter‘ des Steinkohlekraftwerkes. [...] Landesraumentwicklungsprogramm: Der Energie- und Industriestandort Lubminer Heide ist gegenwärtig der am stärksten nachgefragte Ansiedlungsstandort in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den beräumten Altflächen und Erweiterungsflächen deutet sich ein weiterer Flächenbedarf an. Für die Nachfrage an diesem Standort ist überwiegend der neue Hafen von Bedeutung. Für die Entwicklung des Industriestandortes bringt, insbesondere bei Ansiedlung eines energieintensiven Produktionsbetriebes, jede Energieerzeugung vor Ort Standortvorteile.“ [...] Deshalb wäre die Genehmigung des Steinkohlekraftwerkes für weitere ansiedlungswillige Großunternehmen ein wichtiges Signal, dass auf Seiten der Politik der Wille besteht, den KKW-Standort mit Großindustrie weiter zu entwickeln. [...] Preiswürdigkeit: Durch den Fortfall von Durchleitungsgebühren kann Energie im wahrsten Sinne des Wortes konkurrenzlos günstig angeboten werden.“

Als weitere Gründe des öffentlichen Interesses werden genannt: Wirtschaftswachstum, Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Finanzkraft, Erhöhung der Versorgungssicherheit. ENDE DER EINFÜGUNG]

ANHANG zu ANLAGE 1 (Anh. A1):

Prof. Dr. Klaus NEUMANN: Verträglichkeitsvorprüfung für FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (105 Seiten)

Für spätere Entscheidungen ist noch eine Reihe von Auflagen zu erfüllen (Anh. A1, 103-105). Die vorläufige Verträglichkeitsprüfung ergab erhebliche Beeinträchtigungen (z.B. eine empfindliche Verschlechterung der Bestandssituation) in folgenden Fällen:

• **EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“:**

(Im Gebiet 38 geschützte Vogelarten und 130 geschützte Arten regelmäßig vorkommender Zugvögel)

Seeadler (Anh. A1, 23 und 38)

Zug- und Rastvögel:

Brandgans (Anh. A1, 27)

Limikolen (Anh. A1, 39)

Rotschenkel (Anh. A1, 33)

Enten und andere Wasservögel (Anh. A1, 44)

Sandregenpfeifer (Anh. A1, 34)

Seeschwalben (Anh. A1, 42)

• **FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“:**

Von 31 geschützten Lebensraumtypen werden 4 (13%) erheblich beeinträchtigt. Dies sind: „Sandbänke“ (Anh. A1, 54), „Ästuarien“ (Anh. A1, 55), „Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (Anh. A1, 56), „Flachwasserzonen“ (Anh. A1, 58).

Für weitere Schutzgebiete (FFH-Vorschlagsgebiet „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“, FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“, Vogelschutz-Vorschlagsgebiet „Peenestrom und Achterwasser“) gab der Gutachter keine erheblichen Beeinträchtigungen an.

[Nicht behandelt wurden weitere vom Industrieprojekt betroffene EU-Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Südostrügen“, EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“) nationale Schutzgebiete (z.B. NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“, NSG „Insel Vilm“, NSG „Mönchgut“) sowie gefährdete/unter Schutz stehende/vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten (z.B. Große Moosjungfer, Großer Feuerfalter, Gemeines Grünwidderchen, Geißkleebälüling, Resedaweißling, herbstlaichende Form des Herings, Ostseeschnäpel, Seestichling, Teichfrosch, Zauneidechse, Kreuzotter, Seggenrohrsänger, Schreiadler, Alpenstrandläufer *Calidris alpina schinzii*, Rauhhaufledermaus, Zwergfledermaus, Durchwachsenblättriges Laichkraut, Niedrige Schwarzwurzel, Färberscharte usw. Es steht zu erwarten, dass diese empfindlichen Lücken im weiteren Genehmigungsverfahren – z.B. im Rahmen des Verfahrens nach Naturschutzrecht – geschlossen werden.]

ANLAGE 2 (A2, 262 Seiten):

Behandlung der Einwendungen (Auswahl)

(E = Einwendung, A = behördliche Auseinandersetzung)

„Argumente, die unüberwindliche Hindernisse für das Gesamtvorhaben aufzeigen, wurden durch die Einwender nicht vorgebracht, wohl aber wertvolle Hinweise, denen in nachfolgenden Genehmigungsschritten und Parallelverfahren nachgegangen wird.“

(Vorbescheid, Seite 10)

E: Polen nicht am Verfahren beteiligt.

A: Beteiligung wurde seitens der Genehmigungsbehörde in Erwägung gezogen, jedoch gegenwärtig nicht für notwendig erachtet (A2, 12).

E: Fehlende Genehmigung zur Vertiefung des Kühlwasser-Zulaufkanals.

A: Für eine Vertiefung der „Zulaufrinne“ ist zwar ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich. Ein direkter Anlagenzusammenhang kann jedoch nicht hergestellt werden, da die Einlauf Rinne auch für andere Betreiber eine zweckdienliche Funktion hat (A2, 14).

E: Bebauungsplan rechtswidrig.

A: Verwaltungsbehörden besitzen keine Normverwerfungskompetenz (A2, 17). Ohne rechtsverbindliche Änderung des B-Planes Nr.1 wäre das Vorhaben allerdings auch aus Sicht der Behörde bauplanungsrechtlich unzulässig (A2, 19).

E: Ökologische Gefahren durch Abwärmelastung des Boddens und prognostisches Risiko.

A: Thematik soll abschließend im wasserrechtlichen Verfahren behandelt werden. Die Zulassungsbehörde hat eine weitere Studie bei einer wissenschaftlichen Einrichtung des Landes M-V in Auftrag gegeben (A2, 35). Die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bezüglich der Entnahme von Kühlwasser aus der Spandowerhagener Wiek und der Einleitung von aufgewärmtem Kühlwasser in den Greifswalder Bodden wird in einem separaten Verfahren durchgeführt (A2, 133).

E: Zweifel an der Kompetenz des Gutachterbüros FROELICH & SPORBECK.

A: In der von der Behörde veranlassten Erwiderung des Ingenieurbüros heißt es, F&S habe ein eigenes Qualitätsmanagement und werde von einer Zertifizierung Abstand nehmen (!). „Der Einwand verlässt die Sachebene und soll die Planer persönlich diskreditieren.“ (!) Die Genehmigungsbehörde selbst hält die Bezeichnung „Ökologe“ für einen „unbestimmten Rechtsbegriff, den jeder umweltbewusste Bürger für sich in Anspruch nehmen“ könne. [DUDEN, Fremdwörterbuch 1997: Ökologe = Wissenschaftler, Fachmann auf dem Gebiet der Ökologie] (A2, 36)

E: Keine Kraft-Wärme-Kopplung.

A: Die 13. Bundesimmissionsschutz-Verordnung lässt Ausnahmen zu. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage 2012 kann sich die Situation am Standort noch ändern (!) (A2, 44).

E: Unvereinbarkeit mit Tourismus. Arbeitsplatzverluste in der Tourismusbranche.

A: Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben zeigen keine nachhaltigen negativen Einflüsse auf Tourismus oder Wohnqualität (A2, 45). „Es sind keinerlei stichhaltige Anhaltspunkte erkennbar, dass es zu einer Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Tourismusbranche kommen könnte“ (!) (A2, 215).

E: Beeinträchtigungen für Fischerei befürchtet.

A: Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb von Schutzgebieten, kann diese aber beeinträchtigen. Im gegenwärtigen Genehmigungsstand sind diverse zusätzliche Untersuchungen noch nicht abgeschlossen bzw. von der Genehmigungsbehörde an unabhängige Gutachter vergeben (A2, 48).

E: Vogelschlag (A2, 55) und Gefahren für (nächtlichen) Vogelzug (A2, 56) nicht ausreichend untersucht.

A: Die Einwendung ist berechtigt. Ihr wurde in Form von Auflagen im Vorbescheid Rechnung getragen.

E: Einstufung der Gebäuedistanz zu empfindlichen Vogelarten wird angezweifelt.

A: Die Einwendung wird in einem separaten Verfahren abschließend geprüft (A2, 56).

E: Strahlenbelastung durch Kohlestaub und Flugasche.

A: Die Emissionen radioaktiver Stoffe mit der Abluft sind für die Strahlenexposition der Bevölkerung „von minimaler Bedeutung“. Eine vertiefende Betrachtung dieser Problematik wird im Haupt-Vorbescheidsverfahren möglich sein (A2, 65).

E: Unvollkommenes Brandschutzkonzept.

A: Vertiefende Betrachtung wird im Haupt-Vorbescheidsverfahren möglich sein (A2, 67).

E: Vielfältige Kritik an Luftschadstoff-Emissionen/Schadstoffeinträgen in die Ostsee.

A: Berechnungen werden im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Als Beurteilungskriterium gilt das deutsche bzw. das EU-Recht. **„Empfehlungen der WHO begründen keinen Rechtsanspruch“** (!!!) (A2, 100). Auch aus der HELCOM-Konvention, in der sich auch Deutschland zur Minderung von Schadstoffeinträgen in die Ostsee verpflichtet, können konkrete Pflichten des Vorhabensträgers nicht abgeleitet werden (!) (A2, 106).

„Das Kyoto-Protokoll ist das Ziel staatlicher Politik und richtet sich nicht an einzelne Betreiber von Anlagen und kann auch von ihnen nicht erfüllt werden. [...] Durch das geplante Kraftwerk wird die Gesamtmenge des europaweit emittierten Treibhausgases nicht erhöht. Da Kohlendioxid als Klimagas global wirkt, sind über das europaweit er-

laubte Maß hinausgehende erhebliche Verschlechterungen des Klimas nicht zu befürchten“ (A2, 108).
[AUFWACHEN! DAS MASS IST VOLL!]

E: Hinsichtlich Eutrophierung erschöpfte Pufferkapazität der Borstgrasrasen.

A: Bereits durch Vorbelastungen sowie durch die Gas- und Dampfkraftwerke werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einige Bereiche den Stickstoff-Grenzwert überschreiten. Für das Kohlekraftwerk werden nur vergleichsweise geringe Depositionen prognostiziert. Dadurch sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. (!) Die Einwendung wird im weiteren Verfahren geprüft (A2, 115). [Will sagen: Wo viel Dreck liegt, fällt Zusatzdreck kaum ins Gewicht.]

E: Menschliche Gesundheit und Erholung werden unzulässig beeinträchtigt.

A: „Es sind derzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Erholungseignung an der Küste beeinträchtigt werden könnte“ (!) (A2, 125).

E: Globale Klimaerwärmung wird nicht berücksichtigt.

A: „**Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine hinreichend gesicherte Prognose (!!!) über den globalen Klimawandel vor. Zukünftige Ereignisse, deren Auswirkungen und Folgen derzeit noch gar nicht absehbar sind, können bei der Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nicht berücksichtigt werden“ (A2, 139).**

[GIPFEL DER IGNORANZ! Man vergleiche z.B. den Regionalen Klimabericht 2008 des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht.]

E: Qualitativ hochwertiges Trinkwasser wird für technische Zwecke verschwendet.

A: Sollte sich in den Parallelverfahren zeigen, dass die Nutzung großer Trinkwassermengen nicht zulassungsfähig ist, so kämen auch noch andere technische Möglichkeiten in Betracht, z.B. eine Meerwasseraufbereitung (!) (A2, 142).

E: Eintrag erheblicher Nährstofffrachten aus dem Peenestrom in den Greifswalder Bodden.

A: „Es handelt sich nicht um neue Stickstoffeinträge in den Greifswalder Bodden, vielmehr findet durch die Kühlwassereinleitung lediglich eine Umleitung von Peenestromwasser statt“ (A2, 145). [FALSCHDARSTELLUNG: Man vergleiche dazu die Informationsschrift 6/91 der Energiewerke Nord aus 1995!]

E: Klärungsbedarf Kompensationsmaßnahmen.

A: Prüfung und Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Sie bleiben dem Naturschutz-Genehmigungsverfahren vorbehalten. Ein unüberwindliches Hindernis kann daraus gegenwärtig nicht hergeleitet werden, da als ultima ratio eine „**monetäre Kompensation (Ausgleichszahlung)**“ möglich ist (A2, 182 ff.).

G. Vater, März 2008

Mail.: agvater@web.de

Hinweise zum Einwendungsverfahren

Das Genehmigungs-/Einwendungsverfahren verläuft in vier Teilschritten:

1. Verfahren nach Immissionsschutzrecht (BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz)
Zwei Vorbescheide, davon der erste zur planungsrechtlichen Zulässigkeit, sowie eine Teilgenehmigung für die Errichtung des Kraftwerks. **Der vorliegende Bericht behandelt den ersten Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit.**
2. Verfahren nach Wasserrecht (WHG = Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz)
zur wasserrechtlichen Erlaubnis für Kühlwasserentnahme und –abgabe
3. Verfahren nach Wasserrecht zur Grundwasserabsenkung während der Bauzeit
4. Verfahren nach Naturschutzrecht (Landes- und Bundesnaturschutzgesetz)

Am Verfahren nehmen Ministerien, Behörden und betroffene Gemeinden teil, ebenso die Umweltverbände WWF, BUND, NABU, die Bürgerinitiativen sowie mehr als 2000 Bürgerinnen und Bürger. Die Einwender haben das Recht, ein **kostenloses Exemplar des Vorbescheides** beim STAUN Stralsund abzufordern. Im weiteren Verfahrensgang werden nur termingerechtemittelte Einwendungen berücksichtigt. Die Fristen für diese Termine sind abgelaufen.

Gegen den vorliegenden Vorbescheid des STAUN können keine Einwendungen eingebracht werden. Das zulässige Rechtsmittel ist jetzt der **Widerspruch**, der zu recht hohen **Kosten** führen kann. Der Widerspruch wird von den Verbänden und ihren Rechtsanwälten eingelegt. Zum Bestreiten der Kosten werden **Spenden** erbeten. Auskünfte erteilen die Umweltverbände und Bürgerinitiativen.